



Sächsische Landestierärztekammer

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 16
D – 01099 Dresden
Fon 03 51 | 8 26 72 00
Fax 03 51 | 8 26 72 02

info@tieraerztekammer-sachsen.de
www.tieraerzte-sachsen.de

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank e. G.
IBAN: DE26 3006 0601 0003 3048 68
BIC: DAAEDED3

Steuernummer: 202/149/01359

Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020

Sehr geehrte Kammermitglieder,

viele Tierärztinnen und Tierärzte in Sachsen sind verunsichert, was genau die ab heute im Freistaat Sachsen geltenden **Ausgangsbeschränkungen** für die Tierärzteschaft bedeuten. Dazu Folgendes:

Mit der amtlichen **Allgemeinverfügung** (s. [Anlage](#)) wurden Ausgangsbeschränkungen erlassen, allerdings sind auch **Ausnahmen mit triftigen Gründen** zulässig.

Triftige Gründe sind insbesondere:

Für Tierärzte:

- 2.2) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten.

Für Tierhalter:

- 2.7) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- 2.14) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Somit ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes möglich und die notwendige Versorgung der Tiere gewährleistet.

Lt. o. g. Allgemeinverfügung sind im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen die **triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen**. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung (s. [Anlage](#)), eines Betriebs- oder Dienstausweises (*für Tierärzte: Tierarztausweis*) oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

→→→

Folgend möchten wir Ihnen noch ausgewählte Informationen der Kammer sowie der BTK und des Bundesverbandes der Freien Berufe zukommen lassen:

- rechtliche Hinweise an Tierarztpraxen (Freistellung, Vergütungsanspruch, Homeoffice für Mitarbeiter etc.)
- Muster Kurzarbeitsvereinbarung für Angestellte
- Informationen zu den Hilfsmaßnahmen für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus
- Musterformular für Arbeitgeberbestätigung
- Antragsformular für einen Tierarzteausweis, falls noch nicht vorhanden.

Alles Gute und freundliche Grüße
Ihre Sächsische Landestierärztekammer
Im Auftrag



K. Haselbach
Geschäftsführerin

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausgangsbeschränkungen

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**
vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
2. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - 2.1. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
 - 2.3. Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
 - 2.4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
 - 2.5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - 2.6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

- 2.8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
- 2.9. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
- 2.10. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 2.11. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- 2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- 2.13. Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und
- 2.14. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

3. Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.
4. Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Soweit die

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19),

abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Weiterhin Geltung haben die:

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Mit einer weiteren starken Zunahme von Fallzahlen ist zu rechnen. Entsprechend wird auch die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinischer Betreuung bedürfen, ansteigen.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Bisher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen der Staatsregierung zur Verzögerung der Verbreitung eingeleitet. Ergänzend hierzu sind weitere Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Die Beschränkungen in Ziffern 1 und 3 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 wegen der dynamischen Ansteckung zu schützen. Die unter Ziffern 1 und 3 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 und 3:

Physische soziale Kontakte sind auf ein Minimum im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich zu reduzieren. Dies trägt entscheidend dazu bei, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierzu können die zu erwartenden schweren Krankheitsfälle über einen längeren Zeitraum gestreckt und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, um den beabsichtigten oben dargestellten Zweck einer Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern lediglich um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Deshalb ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft aus Verhältnismäßigkeitsgründen bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet, die im Einzelnen in Ziffer 2 aufgelistet sind, zulässig. Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden glaubhaft zu machen.

Zu Ziffer 3:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann. In besonderen Lebenslagen und Situationen des unter Ziffer 3 genannten Personenkreises, wie etwa der persönliche Beistand bei schwerstkranken Menschen, können

besonders nahestehende Personen im Einzelfall unter Beachtung der Verhaltensweisen der Hygiene Zutritt erhalten.

Zu Ziffer 4:

Eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die massive Verringerung von physischen sozialen Kontakten.

Zu Ziffer 5:

Die Zuwiderhandlung gegen eine Vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ist gemäß § 75 Abs.1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Zu Ziffer 6:

Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden, mittels derer die vorliegenden Regelungen dieser Verfügung verschärft werden, bleiben unberührt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Fallkonstellationen gibt, die nicht durch diese Verfügung erfasst werden.

Zu Ziffer 7:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 23. März 2020, 0.00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird darauf hingewiesen, dass Regelungen der in Ziffer 8 genannten Allgemeinverfügungen, welche dieser Verfügung widersprechen, außer Kraft treten.

Dresden, den 22. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Staatsministerin

Kopfbogen Tierarztpraxis/Tierklinik

Arbeitgeberbestätigung für Ausgangsbeschränkungen

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass *[Vorname Name und Anschrift der/des Angestellten]* in meiner/unserer Tierarztpraxis/Tierklinik als **Arbeitnehmer/in** beschäftigt ist.

Im Rahmen seiner/ihrer Arbeitstätigkeit ist die Anwesenheit in der Tierarztpraxis/Tierklinik *[genaue Anschrift]* erforderlich.

Optional: Zudem ist der/die o. g. Arbeitnehmer/in im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit regelmäßig in der Region *[Stadt/Landkreis angeben]* im Außendienst sowie im tierärztlichen Notfalldienst tätig.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass eine missbräuchliche Verwendung sanktioniert werden kann.

Praxisstempel:

Ort, Datum

Unterschrift Praxis-/Klinikinhaber
(Arbeitgeber)

Rechtliche Hinweise an Tierarztpraxen zum Umgang mit dem Corona-Virus

(zusammengestellt von RAin Alexa Frey,
WWS Rechtsanwälte Wonschik Werner Schütz PartG mbB, Ulm)

Die Konsequenzen des Ausbruchs des Virus Covid-19 sind für jeden Einzelnen, sowohl als Privatperson als auch als Selbständiger und Arbeitgeber, spürbar.

Die Flut an Informationen ist entsprechend umfangreich und unübersichtlich geworden, weshalb wir hier einige Punkte auflisten möchten, die für Sie als Praxis- bzw. Klinikinhaber und Arbeitgeber wichtig und hoffentlich hilfreich sind:

1. Behalten Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch, wenn der Arbeitgeber sie vorsorglich wegen Corona freistellt?

Ja.

Wie in jedem Fall der arbeitgeberseitigen Freistellung behalten Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch. Ob aktuell eine Freistellung vorsorglich aus arbeitgeberseitiger Fürsorge, z. B. gegenüber anderen Mitarbeitern, erfolgen sollte, muss im Einzelfall entschieden werden. Eine generelle arbeitgeberseitige Verpflichtung zur Freistellung aus „Furcht“ vor Corona und der verbundenen Infektionsgefahr besteht nicht.

Darf ein Mitarbeiter gegen seinen Willen freigestellt werden?

Die davon zu unterscheidende Frage, ob der Arbeitgeber aus wohlverstandener Vor- und Fürsorge einen Mitarbeiter – gegen dessen Willen – freistellen kann, hängt in der gegenwärtigen Situation davon ab, ob dem Arbeitgeber zumindest hinreichende Verdachtsmomente für ein Infektionsrisiko (z. B. Aufenthalt in einem Risikogebiet und/oder eine entsprechende Krankheitssymptomatik) vorliegen. In einem solchen Fall kann (unter Fortzahlung der Vergütung) freigestellt werden.

2. Besteht ein Vergütungsanspruch, wenn Arbeitnehmer selbst aus Furcht vor Corona zu Hause bleiben?

Nein.

Arbeitnehmer verlieren in diesem Fall grundsätzlich ihren Vergütungsanspruch und handeln arbeitsvertragswidrig. Ob in einem solchen Fall in der aktuellen Situation arbeitgeberseitige Maßnahmen wie eine Abmahnung in Betracht zu ziehen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Vorrangig sollte einvernehmlich mit den Mitarbeitern abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang Urlaubs- oder Zeitguthaben abgebaut werden können, soweit Mitarbeiter im Betrieb in der aktuellen Situation entbehrlich erscheinen oder deren Abwesenheit den beiderseitigen Interessen aus Fürsorgeaspekten am besten entspricht.

3. Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeiten im Home-Office?

Nein.

Arbeitnehmer können – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in ihrem Arbeitsvertrag – selbst keine Tätigkeit im Home-Office verlangen. Nimmt ein Mitarbeiter dies einseitig für sich in Anspruch, handelt er arbeitsvertragswidrig und verliert für diesen Zeitraum seinen Vergütungsanspruch.

Einvernehmliche Regelungen sind dagegen jederzeit möglich. Entscheidend ist, dass auch bei Arbeit im Home-Office die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die tierärztliche Schweigepflicht gewährleistet werden. In Tierarztpraxen wäre beispielsweise die Rechnungstellung und das Mahnwesen im Home-Office möglich.

4. Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, wenn Corona für Mängel in der Beschaffung oder zu einem relevanten Rückgang der Patientenzahl führt?

Ja.

Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich das sog. Wirtschaftsrisiko. Dies betrifft Fälle, in denen der Betrieb – zulässigerweise – noch technisch und organisatorisch fortgeführt werden kann, jedoch ein deutlich reduzierter Arbeitsbedarf besteht, die Tierarztpraxis/-klinik also z. B. nicht mehr ausgelastet ist und der Arbeitgeber die ihm dennoch angebotene Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter nicht mehr verwerten kann.

5. Wie verhält es sich mit der Entgeltfortzahlungspflicht, wenn ein Mitarbeiter an Corona erkrankt ist?

Selbstverständlich steht dem ausweislich einer AU-Bescheinigung erkrankten Mitarbeiter für den Zeitraum von 6 Wochen die gesetzliche Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsg zu.

Wurde gegenüber dem Mitarbeiter ein behördliches Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) angeordnet, gilt Folgendes:

In diesem Fall wird der Mitarbeiter nach dem IfSG für den Zeitraum von 6 Wochen für seinen Verdienstausschlag „entschädigt“. Hier muss ein entsprechender Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt gestellt werden. Der Arbeitgeber sollte die einzelnen Fälle genau dokumentieren und frühzeitig einen Antrag stellen; gerade für kleinere Praxen kommt auf Antrag auch die vorschussweise Beantragung von Entgeltersatzleistungen in Betracht.

Was gilt in einem Verdachtsfall?

Liegt in einem Verdachtsfall ein behördliches Tätigkeitsverbot für einzelne Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen vor, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; das heißt es bestehen Ansprüche nach dem IfSG, jedoch mangels Erkrankung keine Ansprüche nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Die gleichen Grundsätze gelten für den Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne.

6. Was gilt für den Vergütungsanspruch der Mitarbeiter im Falle einer behördlich angeordneten Praxis-/Klinikschließung?

Nach der Rechtsprechung – die bislang nur bedingt vergleichbare Fälle entschieden hat – trägt der Arbeitgeber jedenfalls dann das sog. Betriebsrisiko, wenn das Risiko einer behördlich angeordneten Schließung in der besonderen Eigenart des Betriebs begründet liegt, weil dort z. B. vermehrt Kontakt mit Menschen mit infektiösen Erkrankungen besteht. Nach den Angaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kann das Virus nicht von Haustieren auf Menschen oder umgekehrt vom Menschen auf Haustiere übertragen werden. Nichtsdestotrotz kommen in einer Tierarztpraxis/-klinik Menschen zusammen, es besteht notwendigerweise ein breiter Personenkontakt.

Insoweit ist Tierärzten zu empfehlen, selbst einen Entschädigungsantrag nach dem IfSG zu stellen. Im Falle absehbarer Liquiditätsprobleme sollte zudem Kontakt zum Steuerberater aufgenommen werden, der weitergehende Einzelmaßnahmen (z. B. eine Reduzierung von Vorauszahlungen) prüfen kann.

7. Was gilt für den Vergütungsanspruch des Mitarbeiters, wenn dieser mittelbar (z. B. wegen Betreuungsengpässen nach Schließung von Schulen und Kitas) von der Coronakrise betroffen ist?

Entschädigungsansprüche des Mitarbeiters nach dem IfSG bestehen in diesem Fall nicht.

Ob ein – zeitlich befristeter – Vergütungsanspruch des Mitarbeiters besteht, hängt von § 616 BGB ab, der in einer durchaus relevanten Anzahl von Individualarbeitsverträgen zu Lasten der Mitarbeiter abgedungen ist (*hierzu sind die Arbeitsverträge und die Tarifverträge für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer zu prüfen*). Ist § 616 BGB nicht bereits vertraglich ausgeschlossen, ergibt sich nach dieser Regelung grundsätzlich ein Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn der Mitarbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (i. d. R. 5 bis zu 10 Tage) an der Erbringung seiner Arbeitsleistung (aus individuellen, vom Mitarbeiter nicht vertretenden Gründen) gehindert ist. Details dürften angesichts der neuartigen Situation noch nicht abschließend geklärt sein: nach bisheriger Rechtsprechung entfällt der Anspruch beispielsweise, wenn anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder bestehen (Betreuung durch die Großeltern) – hier wird die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu Corona abzuwarten sein.

Um arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen in der jetzigen Situation möglichst zu vermeiden, sollte der Arbeitgeber eine klare und einheitliche Handhabung gegenüber den Mitarbeitern praktizieren.

8. Wann kann der Praxis-/Klinikbetrieb durch die Behörden untersagt werden?

Nach dem IfSG haben die zuständigen Gesundheitsämter der Bundesländer die Möglichkeit, Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die berufliche Tätigkeit zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Corona zu verhindern. Hat einer Ihrer Mitarbeiter eine solche behördliche Anordnung erhalten, dürfen Sie diesen nicht weiterbeschäftigen. Für die Schließung des Betriebs bzw. Ihrer Praxis/Klinik bedarf es ebenfalls einer behördlichen Anordnung. Sofern eine solche nicht vorliegt, ist der Praxis-/Klinikbetrieb – ggfs. in Form eines Notfallbetriebs – mit dem vorhandenen Personal aufrechtzuerhalten. Die bis dato ergangenen behördlichen Anordnungen sehen eine allgemeine Schließung von Praxen und Gesundheitseinrichtungen aus nachvollziehbaren Gründen nicht vor.

Sollten Bedenken bestehen, ob die grundsätzlich geltenden Versorgungs- und Hygienestandards nicht mehr eingehalten werden können, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem für die Tierarztpraxis/-klinik zuständigen Gesundheitsamt und/oder der zuständigen Landes-/Tierärztekammern, auch was die Versorgung im Bereich der direkten Beschaffung von notwendigen Hygieneartikeln betrifft.

9. Haben Praxis-/Klinikinhaber selbst einen Entschädigungsanspruch bei behördlicher Untersagung des Praxis-/Klinikbetriebs?

Wie bereits ausgeführt, hat auch der Arzt als Unternehmer einen Entschädigungsanspruch unter den im IfSG normierten Voraussetzungen, d. h. die Praxis-/Kliniktätigkeit muss behördlicherseits aus Infektionsschutzgründen untersagt sein; gleiches gilt für den Fall der Anordnung von Quarantäne. Wichtig ist, dass auch diese Entschädigung nur auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt bzw. dem zuständigen Regierungsbezirk gewährt wird. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung bemisst sich beim Selbstständigen dabei nach dem Verdienst anhand des letzten Steuerbescheids. Neben dem Verdienstaufschlag können selbstständige Praxis-/Klinikinhaber auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden.

Zur Vorbereitung von – derzeit im Raum stehenden zukünftigen – Ausgangssperren, empfiehlt es sich, ihren Mitarbeitern eine Bescheinigung über die berufliche Tätigkeit in Ihrer Praxis/Klinik auszustellen. Die Bescheinigung sollte Namen und Anschrift der Tierarztpraxis/-klinik sowie des Arbeitnehmers enthalten. Es sollte das Tätigkeitsfeld und die regulären Arbeitszeiten angegeben werden. Achten Sie darauf, dass alle Mitarbeiter (auch die Reinigungskraft) eine solche Bescheinigung frühzeitig erhalten. So können die Mitarbeiter beim Inkrafttreten einer Ausgangssperre gegenüber der Polizei und den Ordnungsämtern nachweisen, wo sie tätig sind und dass sie das Haus verlassen, um zur Arbeit zu gehen.

Zusatzvereinbarung zum *Arbeits-/Ausbildungsvertrag* vom TT.MM.JJJJ

zwischen

.....
(Arbeitgeber)

vertreten durch

Frau/Herrn

und

Frau/Herrn
(Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)

gesetzlich vertreten durch
(falls notwendig)

Anordnung von Kurzarbeit

aufgrund der aktuellen Geschehnisse, die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen/Anordnung von Quarantänemaßnahmen/dem Tätigkeitsverboten durch das Gesundheitsamt/den Landkreis/die kreisfreie Stadt XYZ ist für die Praxis zu erwarten, dass es zu Arbeitsausfall kommen wird.

Dies vorangesetzt, wird vom Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet, um den entsprechenden Folgen und Risiken möglichst zu entgehen.

§ 1 Ankündigung

In der Zeit vom TT.MM.2020 bis TT.MM.2020 wird in der Praxis Kurzarbeit eingeführt.

[[mindestens 7 Tage Frist zwischen Unterschrift und Zeitraum!!!]]

§ 2 Umfang

Während des unter § 1 benannten Zeitraums wird die wöchentliche Arbeitszeit von Stunden auf Stunden gesenkt. Diese Arbeitszeit wird auf die Wochentage XX/YY/ZZ verteilt. Bei dringenden betrieblichen Erfordernissen ist auch eine andere Verteilung der gekürzten Arbeitszeit auf die Wochentage XX/YY/ZZ möglich.

(Darüber hinaus kann bislang nicht abgesehen werden, welchen Umfang die Kurzarbeit haben wird; dadurch kann es möglich sein, dass die Arbeit auch vollständig ausfällt.)

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit, bei Änderung der Umstände, vorzeitig aufheben. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit über den unter § 1 benannten Zeitraum zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung unter Beachtung der Ankündigungsfrist.

§ 3 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

Nach abgeschlossener Vereinbarung wird der Arbeitgeber unverzüglich die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen und die entsprechenden Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen.

§ 4 Vergütung

Für die Dauer der Kurzarbeit wird monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung gewährt. Die bisher vereinbarten Zahlungsmodalitäten ändern sich dadurch nicht.

Die Berechnung eventuell zusätzlicher Vergütungsbestandteile und/oder zusätzlich gewährter Zahlungen, wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld/-entgelt, Überstunden-/Schichtzuschläge, Beiträge zu Altersvorsorgen, sonstige Sonderzahlungen, erfolgt weiterhin auf bisheriger, sprich ungekürzter Arbeitszeit, Basis.

Überstunden dürfen während des unter § 1 benannten Zeitraums nicht geleistet werden.

§ 5 Urlaub

Durch die Kurzarbeit wird der Umfang des vereinbarten Jahresurlaubs nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer

Informationen zu den Hilfsmaßnahmen für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (Stand: 20. März 2020)

Maßnahmenpaket im Rahmen des Schutzschildes:

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sind Teil der gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen beschlossenen Hilfsmittel für Unternehmen.¹ Weitere Maßnahmen diskutiert die Bundesregierung, damit der Bundestag diese Anfang kommender Woche beschließen kann. Die Bundesregierung legt Wert auf die Fähigkeit der Verwaltung, alle Maßnahmen auch vornehmen zu können.

Die drei Säulen des Schutzschildes sind:

- 1. Kurzarbeitergeld**
- 2. Steuerstundungen incl. Verzicht auf Pfändungen bis zum Jahresende**
- 3. Liquiditätshilfen**

Einzelmaßnahmen:

Notfallfonds/Sofortgeld für sofortige Liquiditätshilfe/ Betriebsmittel/KfW-Kredite

Beim KfW-Unternehmerkredit sind Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Zusätzlich soll für „kleine“, „mittlere“ sowie „große“ Unternehmen je ein KfW-Sonderprogramm vorbereitet und schnellstmöglich eingeführt werden. Dabei wird die Risikoübernahme bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) verbessert und beträgt bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen bis zu 90 %. Diese können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten.

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen. Die Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle, es können Kredite der KfW, Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

¹ (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit/Richtigkeit)

Stundungen von Steuern

Dies ist schon beschlossen incl. Verzicht auf Pfändungen bis zum Jahresende. Das Bundesfinanzministerium (BMF) übersandte am 19. März 2020 ein Schreiben mit Details zu den Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zu der Anpassung von Steuervorauszahlungen (vgl. Anlage). Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen die Landesfinanzbehörden „keine strengen Anforderungen“ stellen und in der Regel auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Die Generalzolldirektion hat ein FAQ erstellt. Die Steuererleichterungen werden beim zuständigen Finanzamt beantragt.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Es gibt bereits gesetzliche Krankenversicherungen, die Beitragsaussetzungen akzeptierten oder Reduzierung auf Mindestbeiträge wie die der Pflichtversicherten.

Kurzarbeitergeld

Hier sei das Quorum zum 1. März bereits von 30 auf 10 Prozent gesenkt worden, eine weitere Absenkung auf Null werde nicht erwogen. Die Erleichterungen sollen rückwirkend ab 1. März 2020 greifen.

Arbeitslosengeld II

Eine Neuauflage wird geprüft.

Grundsicherung

Geplant ist, die Vermögensprüfung für längere Zeit auszusetzen – was für Selbständige wie für Arbeitnehmer gelten sollte.

Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz

Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen. Hier hat der Bund keine Kompetenz, es sei Landesrecht und belaste finanziell die Kommunen.

Gewerbemiete

Gefordert wird eine Stundung; bei einem Verzicht könnte der Erlass auf Schenkungssteuer helfen, was ebenfalls geprüft wird.

Insolvenzantragspflicht

Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien.

Soforthilfemaßnahme der Länder:

Bayern:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Berlin:

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php>

Baden-Württemberg:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-antragstellung-ab-end/>

EU-Maßnahmen:

Die EU-Institutionen haben mehrere Maßnahmen und Initiativen ergriffen, um Mitgliedstaaten in der Covid-19-Krise zu unterstützen und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, z. B. (Mitteilung der Europäischen Kommission über die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die Covid-19-Pandemie; Fragen und Antworten). Zudem hat die Kommission Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen erlassen.

Antrag Tierarzteausweis

An die
Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Ich beantrage die Ausstellung eines Tierarzteausweises. Für die Ausstellung durch die Bundestierärztekammer erlaube ich, dass meine u. g. persönlichen Daten einmalig aus dem Datenbestand der Sächsischen Landestierärztekammer der Bundestierärztekammer zur Verfügung gestellt werden.

akad. Titel /
Name

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Bei Erhalt des Ausweises erhalten Sie die Rechnung für die Ausstellung (15,00 €).



Sächsische Landestierärztekammer

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sächsische Landestierärztekammer (SLTK) im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen Stelle zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Sächsische Landestierärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Telefon: (0351) 826 72 00
Telefax: (0351) 826 72 02
E-Mail: info@tieraerztekammer-sachsen.de
Internet: www.tieraerztekammer-sachsen.de
Präsident und gesetzlicher Vertreter
Dr. med. vet. Uwe Hörügel

1.2 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche Stelle hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:
Sächsische Landestierärztekammer, Datenschutzbeauftragter
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Telefon: (0351) 826 72 00
E-Mail: datenschutz@tieraerztekammer-sachsen.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die durch die SLTK verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen der Erfüllung der der SLTK nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) übertragenen Aufgaben. Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden das Sächsische Heilberufekammergesetz und die Ordnungen, Satzungen sowie Richtlinien der Sächsischen Landestierärztekammer.

Sofern die Verantwortliche Stelle Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 Abs. 3 DSGVO informiert.

Körperschaft
des öffentlichen
Rechts

Schützenhöhe 16
D - 01099 Dresden
Fon 03 51 | 8 26 72 00
Fax 03 51 | 8 26 72 02
info@tieraerztekammer-sachsen.de
www.tieraerzte-sachsen.de

Deutsche Apotheker-
und Ärztekammer e. G.
IBAN: DE26 3006 0601 0003 3048 68
BIC: DAAEDED3

Steuernummer: 202/149/01359

3 Datenübermittlungen

Die Verantwortliche Stelle übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

4 Speicherfristen

Die Verantwortliche Stelle wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der SLTK und der damit einhergehenden Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

5 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die bei der SLTK geltend zu machen sind.

5.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat nach Art. 15 DSGVO einen individuellen Auskunftsanspruch über ihre durch die Verantwortliche Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten, nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen Stelle die Berichtigung von unrichtigen oder die Ergänzung von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen, den Anspruch, die Verantwortliche Stelle zur Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu fordern.

5.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche Stelle keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

5.3 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

5.4 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Postfach 12 00 16

01001 Dresden

Telefon: (0351) 85471 101

Telefax: (0351) 85471 109

Internet: www.datenschutz.sachsen.de

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente!

6 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche Stelle eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche Stelle die betroffene Person darüber.